

Satzung

1. FFC Fortuna Dresden e. V.

Fassung 01/2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Ausschlussgründe aus dem Verein
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes
- § 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 18 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 20 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- § 21 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Kassenprüfer
- § 22 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Ehrenrates
- § 23 Zuständigkeit und Aufgaben des Ehrenrates
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Regelungen für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga
- § 27 Regelungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga
- § 28 Satzungen und Ordnungen anderer Organisationen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen 1. FFC Fortuna Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins 1. FFC Fortuna Dresden e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. des Jahres - 31.12. des Jahres). Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr (01.07.2002 - 31.12.2002)

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird umgesetzt insbesondere durch:

- die Teilnahme der Mitglieder an Sportwettkämpfen in der Sportart Fußball
- die Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Sportart Fußball
- die Teilnahme der aktiven Mitglieder am regelmäßigen Trainingsbetrieb

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

(8) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.

(2) Der Verein regelt in Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung des Vereins geregelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.
- (3) Jugendliche unter 17 Jahren werden in allen Belangen durch den Jugendleiter vertreten.
- (4) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist zunächst der Vorstand und anschließend der Ehrenrat als Schiedsgericht zuständig.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterschriebener Aufnahmeantrag.
- (3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe des Aufnahmeantrages lt. § 5 (2) u. (3) der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (5) Die Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme eines Mitgliedes ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat und die Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. wenn dem aufzunehmenden Mitglied durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit und/oder Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt wurde.
- (6) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes kann die abgelehnte Person erst nach einem halben Jahr erneut die Mitgliedschaft beantragen.
- (7) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes als natürliche Person,
 - d) mit der Auflösung des Mitgliedes als juristische Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

(3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Förderung des Sports bzw. um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ebenso können Personen, die in der Wirtschaft oder auch im allgemeinen öffentlichen Leben tätig sind oder diese Bereiche repräsentieren, auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ebenso können Personen, die vieljährig Mitglied des Vereins gewesen sind und in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Ausschließungsgründe aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auch dann ausgeschlossen werden, wenn es gewillt war, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.

(3) Außerdem kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere bei nachstehend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportkameradschaft grob verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu einer mündlichen Verhandlung einzuladen. Die Entscheidung der Verhandlung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben sowie Umlagen zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder Zahlungsbedingungen entscheiden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand mit einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen befreit.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und gegebenenfalls Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung in den Organen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts ab dem vollendeten 17. Lebensjahr oder mit Eintritt in den Seniorinnenbereich berechtigt. Mitglieder unter 17 Jahren werden in der Abstimmung durch einen Elternrat vertreten. Dabei hat jede Altersklasse im Juniorinnenbereich 2 Stimmen, die durch je 2 Vertreter der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Mitglieder wahrgenommen werden können.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Sächsischen Fußballverbandes e. V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften und Möglichkeit mitzuwirken,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen,
- f) nach Maßgabe der Satzungen der anderen Organisationen gemäß § 3 bei Rechtsangelegenheiten deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ehrenrat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

(3) Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 13 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus: dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle gewählten Personen bilden den Gesamtvorstand. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass einzelne Personen in Doppelfunktion gewählt werden.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- d) Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr,
- e) Buchführung im Geschäftsjahr,
- f) Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Besteht der Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern, kann der Gesamtvorstand während der laufenden Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss Ersatzmitglieder berufen. Davon ausgenommen ist der Vorstand gemäß §26 (1) BGB.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, wobei er beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Zweiten Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Für Sitzungen sollte die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann zu einer Sitzung mündlich und ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eingeladen werden. Die Begründung ist zu Beginn der Sitzung vorzutragen.
- (5) Die Sitzungen leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungs- oder Vereinbarungsfall einer der Zweiten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt zur Vertretung des Vereins. Die Beisitzer werden gesondert zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben eine beratende Stimme.
- (8) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
- (9) Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Versendung einer E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Innerhalb einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 18

Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das alte Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss und überträgt dem Wahlausschuss die Versammlungsleitung.

(3) Die Abstimmung ist offen durchzuführen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt, so kann der Versammlungsleiter die Durchführung dieses Stimmrechtsverfahrens bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Für den Fall der Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei darauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausschließlich bei Mitgliedern unter 18 Jahren möglich. Für diese Mitglieder erfolgt eine Vertretung durch ihre Erziehungsberechtigten entsprechend der Bestimmungen im §10(4). Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Erste Vorsitzende, dann die Zweiten Vorsitzenden, dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Bei mehr als einem Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und diese mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechen. Bei nur einem Kandidaten muss der Kandidat für die Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, bei einem einmaligen Wahlgang, erreicht haben, um als gewählt zu zählen.

(10) Die Stimmen werden wie folgt ausgezählt: Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen.

(11) Der Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen der vertretenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten. Wird dem Wortlaut oder dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen, gilt es als anerkannt und bestätigt.

§ 20

Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen des § 17.

§ 21

Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Kassenprüfer auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleiben.
- (2) Gewählt werden zwei Kassenprüfer, wobei nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sind weniger als zwei Kassenprüfer im Amt, kann der Gesamtvorstand während der laufenden Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer einsetzen, so dass die Anzahl zwei erreicht wird. Die eingesetzten Kassenprüfer sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers.
- (5) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unangekündigt und unvermittelt eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind niederzuschreiben und dem Ersten Vorsitzenden zuzustellen.
- (6) Kassenprüfer sollten sich durch eine geeignete berufliche Tätigkeit oder auch andere vergleichbare Tätigkeiten und Erfahrungen für das Amt eines Kassenprüfers empfehlen.
- (7) Kassenprüfer sollten über 30 Jahre alt sein und dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 22

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 35 Jahre alt sein und dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Ehrenrat auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.
- (4) Zu Ehrenratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Ehrenratsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Ehrenratsmitglied während der Amtsdauer aus dem Ehrenrat aus, kann der Ehrenrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen das gewählte Ersatzmitglied berufen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Ehrenrat.
- (7) Die Mitglieder des Ehrenrates haben in einem besonderen Maße und in vorbildlicher Art und Weise den Verein zu repräsentieren.

§ 23

Zuständigkeit und Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gehört.
- (2) Der Ehrenrat beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung vom Amt,
 - d) Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu drei Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und die Zweiten Vorsitzenden gemeinsam die Liquidatoren.
- (3) Sofern mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt wird und durch den neuen Rechtsträger die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Im Falle der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V., wobei dieser Verband das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.03.2002 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 24.11.2003, vom 22.04.2005, vom 28.11.2012, vom 30.11.15, vom 17.11.2016, vom 03.02.2020 und letztmalig auf der Mitgliederversammlung vom 16.01.2025 geändert.
- (2) Die Satzung mit ihren Änderungen vom 16.01.2025 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 26 Regelungen für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga

- (1) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- (2) Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen

gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

(3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 27

Regelungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

(1) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

(2) Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

(3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 28

Satzungen und Ordnungen anderer Organisationen

(1) Die in der Satzung benannten Satzungen anderer Organisationen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

Ende der Satzung